

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2393/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Markus B e r k e ,
Nelkenweg 11, 41564 Kaarst,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 27. September 2019 - II-7 WF 116/19 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Neuss
vom 3. Juni 2019 - 49 F 323/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 2. Juni 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt :

Winkler
(Winkler)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts